

SATZUNG
der
Frauenföderation für Frieden

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Frauenföderation für Frieden.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Blaihofstraße 62, 72074 Tübingen.
4. Der Verein wurde am 30. September 2006 gegründet.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Zweck des Vereins ist es, zu einem neuen Selbstverständnis der Frau und ihrer Rolle in der Gesellschaft beizutragen, denn Frauen haben besondere Fähigkeiten, Frieden zu schaffen, zu erhalten und eine Kultur des Friedens mitzugestalten.

In der Überzeugung, dass die Schaffung des Friedens bei der Einzelperson und ihren zwischenmenschlichen Beziehungen beginnt, steht im Mittelpunkt die Stärkung und Förderung der Familie mit der Frau in der zentralen spirituellen Position.

Die Ethik des Vereins erkennt die Existenz eines gemeinsamen Ursprungs aller Menschen an und basiert auf dem Grundsatz, dass alle Menschen gleich sind. Durch Toleranz und Verständnis werden bisherige religiöse, politische, soziale und rassistische Unterschiede transzendiert und menschliche Vorurteile abgebaut.

Der Verein sieht eine herausragende Bedeutung der Frau, moralische Vorstellungen und Wertmaßstäbe zu prägen und engagiert sich daher zur Erfüllung des Satzungszweckes hauptsächlich in folgenden drei Bereichen.

Friedenserziehung:

In diese Kategorie fallen Friedensbildung und konstruktive Konfliktlösungsstrategien.

Dazu gehört u. a. Weiterbildung zur Stärkung des Selbstverständnisses der Frau und ihres Bewusstseins um die Bedeutung ihres Beitrages zur Gestaltung einer Kultur des Friedens. Diese Friedensgestaltung findet im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Symposien statt, z. B. zu Themenbereichen wie Familie, Erziehung, Gesundheit, Frauenfragen, Ethik, Kultur, Kunst, Geschichte, Persönlichkeitsentwicklung, Lebensberatung, Sozialstrukturen in Familie und Gesellschaft, Integration und Menschenrechte.

Zu den Aktivitäten gehören auch die Veranstaltung von Foren, die Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Vortragszyklen, sowie die Verbreitung von Publikationen.

Hilfe zur Konfliktlösung durch Friedensbrücken:

In der Friedensschaffung geht es auch darum, durch den Austausch zwischen verschiedenen Kulturen oder auch ideellen Gruppierungen Vorurteile abzubauen und somit eine Basis der Versöhnung und Verständigung zu schaffen. Die Frauenfreundschaftstreffen, die diesem Zweck dienen, werden auch Friedensbrücken genannt.

Soziale Projekte:

Zum Zweck der Friedensschaffung können auch soziale Projekte dienen, die gemeinsam mit anderen Frauenorganisationen gestaltet werden können. Bei den sozialen Projekten sollen gemeinnützige Einrichtungen im In- und Ausland durch finanzielle Mittel und/oder Sachspenden gefördert werden. Dafür können auch Sammelaktionen durchgeführt werden.

5. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden Initiativen als Arbeitsgruppen gegründet, in denen sich Frauen auf spezielle Aufgabenbereiche konzentrieren können.
6. Mittelverwendung:
 - a) Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keinen eigenwirtschaftlichen Zweck.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, es sei denn, sie erbringen Arbeitsleistungen zur Verwirklichung des Vereinszweckes.
 - c) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - e) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3

Ortsgruppen

1. Ortsgruppen entstehen aus einem freien Zusammenschluss von Mitgliedern einer Region, die eine Verantwortliche aus den eigenen Reihen wählen. Über das Ergebnis der Wahl ist der Vorstand zu benachrichtigen. Widerspricht der Vorstand dem Wahlergebnis nicht binnen fünf Tagen ab Zugang zur Benachrichtigung, ist die Wahl unanfechtbar.

Bei erfolgtem Widerspruch verliert die Wahl ihre Gültigkeit. Die Ortsgruppe hat nunmehr eine andere Person zur Verantwortlichen zu wählen. Der Vorstand kann dieser Wahl nicht widersprechen.
2. Die Verantwortliche einer Ortsgruppe gilt als besondere Vertreterin des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte, die die Ortsgruppe zur Erfüllung des Vereinszweckes benötigt. Im Innenverhältnis haftet sie jedoch für alle Geschäfte, für die sie keine ausdrückliche Bevollmächtigung erhalten hat.

§ 4

Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bestreitet der Verein aus Spenden und Mitgliederbeiträgen.
2. Über die Festsetzung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige weibliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Außerordentliches (förderndes) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Den Tod des Mitglieds.
 - b) Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgt.
 - c) Ausschluss durch den Vorstand, wenn sich das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verhält.
 - d) Bei juristischen Personen durch deren Auflösung

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
 - b) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - e) Sonstiges
2. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben (auch als e-Mail) gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen stattfinden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn entweder drei Mitglieder des Vorstandes oder 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich bei dem Vorstand beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit, für die Auflösung eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von zwei Vorstandmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird von der Schriftführerin geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter eine Protokollführerin. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Zur Wahl für die Position der Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, der Protokollführerin und der Schatzmeisterin sind jeweils separate Wahlgänge durchzuführen. Beisitzer werden die Kandidatinnen, die für diese Position die meisten Stimmen erhalten haben. Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Personen, und zwar in jedem Fall aus der 1. Vorsitzenden und mindestens einer stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführerin und der Schatzmeisterin. Die weitere Zusammensetzung und eine eventuelle Erweiterung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Eine vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Es bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl oder Neuwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der 1. Vorsitzenden oder der 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder durch E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagessordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
8. Der Verein wird vertreten durch drei Vorstandsmitglieder, von denen eine die 1. Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende sein muss.
9. Der Vorstand ist berechtigt, für begrenzte Aufgabengebiete bevollmächtigte Vertreter zu bestellen.
10. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Unterstützung von Frauen bei der Förderung einer Kultur des Friedens, den Leitgedanken der Vereinten Nationen entsprechend. Diese Körperschaft wird vom Vorstand ausgewählt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. September 2006 verabschiedet.

Würzburg, 30. September 2006